



Empfehlungspapier des Bundesverband Klimaschutz e.V. Sofortmaßnahmen Energiesparen in Kommunen

Berlin, August 2022

Anlass: Der Angriffskrieg Russlands hat die angespannte Lage auf den Energiemärkten erheblich verschärft. Die Bundesregierung hat am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplanes Gas ausgerufen. Neben der Befüllung der Gasspeicher und der Senkung des Erdgasverbrauches in der Stromerzeugung, sollen vor allem die Energieeinsparungen bei Unternehmen und im Gebäudebereich durch alle Akteure helfen, die Energiekrise zu bewältigen. Es geht dabei um die Sicherstellung der Versorgungssicherheit, die Verminderung der Abhängigkeit von Russland bei den Energieimporten und die Sicherstellung der Finanzierbarkeit der Energieversorgung. Auch die Kommunen sollen und müssen einen Beitrag zur Erreichung der Einsparziele leisten. Viele Kommunen haben bereits freiwillig Maßnahmen ergriffen oder planen solche. Hinzukommt, dass mit der [Kurzfristenergiesicherungsverordnung](#) – EnSikuV ab September 2022 und der [Mittelfristenergiesicherungsverordnung](#) – EnSimiV ab Oktober 2022 auch verpflichtende Vorgaben für die Kommunen greifen werden.

Der Bundesverband Klimaschutz e.V. (BVKS), der als Berufsverband unter anderem die Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager in den Kommunen vertritt, hat den betroffenen Kolleg*innen in einem Sonder-Praxis-Freitag am 26.08.2022 die Möglichkeit gegeben, sich untereinander auszutauschen. Im Austausch wurden Maßnahmenempfehlungen erarbeitet und hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit betrachtet. Zur besseren Orientierung werden diese nachfolgend in vier Bereiche unterteilt.

1

1. Organisatorische Maßnahmen

- **Benennen einer zuständigen Person bzw. Einrichtung eines Arbeitskreises**, sofern keine bestehenden Strukturen etabliert sind, welche die Erarbeitung und Umsetzung der Sofortmaßnahmen koordinieren können. In jedem Fall ist das kommunale Klimaschutzmanagement in diese Strukturen einzubinden. Weiterhin sollten alle relevanten Organisationseinheiten eingebunden werden und eigenständig Einsparvorschläge erarbeiten und auch umsetzen.
- **Energieleitlinie in Kraft setzen** (mit politischem Beschluss) **oder aufgreifen**, um das Nutzungsverhalten zu optimieren und die Grundregeln für die Hausmeister*innen festzulegen (10-20 % Einsparpotenzial möglich). Oftmals haben Kommunen bereits Energieleitlinien und Dienstanweisungen für Energie, die in dieser Situation entweder angepasst werden können oder schon so weitreichende Vorgaben enthalten, dass diese direkt zum Anlass für die Kommunikation genommen werden können. Die relevanten

Inhalte, ggf. ergänzt um Tipps zum energieeffizienten Einsatz der Bürotechnik in der Verwaltung, sollten gesammelt und von der Verwaltungsspitze an die Beschäftigten kommuniziert werden. Ergänzend können akzeptanzfördernde Kampagnen zur Schulung/Sensibilisierung wie z. B. die "mission E" der NRW.Energy4Climate eingesetzt werden.

- Über verschiedenste Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pressearbeit, Internetauftritt, soziale Medien, Veranstaltungsformate) können die Kommunen **Energiespartipps für private Haushalte und Unternehmen verbreiten**, beispielsweise durch Verweis auf bestehende Webseiten oder Angebote. Da die Bevölkerung ohnehin aktuell viel mit derartigen Informationen konfrontiert ist und eine gewisse Katastrophenmüdigkeit herrscht, sollte die Kommunikation einen lokalen Bezug und Mehrwert enthalten. Etwa die Verknüpfung mit lokalen Förderprogrammen der Kommunen und Energieversorger, sofern vorhanden. Auch Interviews mit regionalen, geachteten Expert*innen können geführt und veröffentlicht werden (z. B. als Video), um mehr Aufmerksamkeit zu erzielen.

Tipps zum Energie sparen & Kosten senken gibt es z. B. bei der [Verbraucherzentrale](#) und bei [co2online](#).

Wenn möglich sollten die Kommunen auch die **lokalen Beratungsangebote** wie den [Stromsparcheck](#) der Caritas, die Energieberatung der Verbraucherzentrale oder der lokalen Energieagenturen durch eine finanzielle Unterstützung **stärken**.

- **Stadtwerke und Wohnungsgesellschaften** mit kommunaler Beteiligung **sollen zu Möglichkeiten des Energiesparens aufklären**. Dabei stellen die Informationspflichten nach §9 der EnSikUV nur das Minimum der Aktivität dar. Es können auch weitergehende Maßnahmen ergriffen werden. Auch sollten Beratungsangebote und Veranstaltungen zum Themenfeld Energie, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung dauerhaft und regelmäßig kommuniziert werden.

Tipps und konkrete Medien wie z. B. Plakate zur Mieterkommunikation, sind beim [Europäischen Bildungszentrum der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft](#) zu finden.

Es gibt weitere Maßnahmen im organisatorischen Bereich, die ergriffen werden können, die wir aber nicht uneingeschränkt empfehlen können. Der Ansatz mehr mobiles Arbeiten/Homeoffice anzubieten, muss nicht zwangsläufig zu den erwarteten Einsparungen führen. Denn oft müssen die kommunalen Gebäude weiterhin beheizt werden, weil dennoch Beschäftigte vor Ort sind. Zudem steht nicht fest, dass die privaten Wohnstätten energieeffizienter sind. Auch Anordnungen von Betriebsferien über Weihnachten stellen sich rechtlich schwierig dar, da nicht ohne weiteres ein Zwangsurlaub oder Minderarbeit angeordnet werden kann. Die Einführung einer 4-Tage-Woche scheint nicht realistisch, da das hohe Arbeitsaufkommen vielerorts schon jetzt mit dem vorhandenen Personal kaum zu bewältigen ist. Maßnahmen wie die Einrichtung von kommunalen Gasnothilfefonds dürften viele Kommunen finanziell überfordern. Die Einrichtung von Wärmeräumen, für den Aufenthalt von Bürger*innen tagsüber, könnte mehr Ängste auslösen als es nützt, da die Menschen dann auch nachts einen Platz benötigen würden.

2. Kurzfristige Maßnahmen zur Minderung des Wärmebedarfes

- Das **Abschalten der Warmwasserversorgung in Verwaltungsgebäuden, Museen und Turnhallen** wurde bereits von vielen Kommunen als Maßnahme identifiziert. §7 der EnSikuV sieht nun vor, dass dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen wie Durchlauferhitzer und Warmwasserspeicher abzuschalten sind, sofern keine besonderen hygienischen Anforderungen vorliegen. Bei zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen sind die Warmwassertemperaturen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, welches Gesundheitsrisiken ausschließt (das UBA empfiehlt am Wärmeerzeuger eine Ausgangstemperatur von 60 Grad, damit das Wasser im Netz nicht unter die 55 Grad abkühlt und so die Gefahr des Legionellenwachstums vermieden werden kann). Wenn Warmwasser nach einer längeren Abschaltung wieder angestellt wird, ist i.d.R. keine Desinfektion notwendig, es muss lediglich Standwasser ablassen werden, die anerkannten Regeln der Technik (EN 806, DIN 1988) sind zu beachten. Um Stillstand zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob die Warmwasserleitungen mit Kaltwasser betrieben werden können. Eine generelle Abschaltung des Warmwassers in den Rathäusern (Ausnahme: Reinigungsbedarf, dann über dezentrale Erzeuger abzudecken) bietet die Chance auch Stillstandsverluste (10 bis 15 % Wärmeverlust) zu vermeiden, indem die Heizungsanlagen außerhalb der Heizperiode komplett vom Netz genommen werden. Eine Trennung von Heiz- und Brauchwassererwärmung kann sinnvoll sein.
- Nach §5 der EnSikuV ist die **Beheizung von Gemeinschaftsflächen** (Flure, Treppenhäuser, Eingangshallen, Lager- und Technikräume) i.d.R. **untersagt**, dies bringt mit sich, dass etwa die Bürotüren während der Heizperiode geschlossen gehalten werden müssen. Die maximale Raumtemperatur der beheizten Räume in Abhängigkeit der verrichteten Tätigkeiten (typische Bürotätigkeit entspricht 19 Grad) ist in §6 der EnSikuV geregelt, sodass die Diskussion um die **Absenkung der Raumtemperaturen** etwas entschärft wurde. Da die Regelung nicht für Schulen, Kitas, Kliniken und Pflegeeinrichtungen gilt, bleibt den Kommunen aber auch Spielraum eigene Regelungen für diese Bereiche zu erarbeiten. Die Einhaltung dürfte am ehesten über „Behördenthermostatventile“ mit festen Voreinstellungen zu kontrollieren sein. Ansonsten müssten Thermometer in den Räumen angebracht werden und Zuständige in den Abteilungen mit „Rückgrat“ gefunden werden, die die Beschäftigten bei der Einhaltung unterstützen. Für die meisten Beschäftigten ist es lediglich eine Frage des Wohlbefindens, welche durch angemessene Kleidung gut gelöst werden kann. Für besonders empfindliche Personen, wo zu befürchten ist, dass diese krank werden, müssen ggf. Sonderregelungen gefunden werden. Der Einsatz von Heizteppichen oder elektrischen Zusatzheizgeräten sollte auch da die absolute Ausnahme sein und ist in vielen kommunalen Dienstanweisungen ohnehin untersagt.
- Eine **Absenkung der Wassertemperaturen in Hallen- und Thermalbädern** erscheint vielerorts möglich und sinnvoll. Der Druck der Bevölkerung (z. B. Proteste, Ticketreklamationen) kann durch in den vergangenen Jahren gestiegene Wohlfühltemperaturen sehr hoch sein. Viele Kommunen hatten in den Hallenbädern

bisher Wassertemperaturen von 28 Grad und beabsichtigen eine Absenkung um anderthalb bis drei Grad, was im Grunde immer noch warm genug sein sollte. Bei reduzierter Beckentemperatur sollte auch die Raumtemperatur gesenkt werden, damit der Temperaturunterschied konstant bleibt. Auch die Schließung der Bäder im Winter ist keine Seltenheit mehr und ermöglicht große Energieeinsparungen, wobei ggf. Möglichkeiten des Schwimmunterrichts dadurch eingeschränkt werden könnten. **Freibäder nur noch über Solarenergie oder Biomasse zu beheizen**, deren **Saison zu verkürzen** oder in Freibädern ebenfalls Temperaturen abzusenken, ermöglicht ebenfalls große Energieeinsparungen. Nach Schließung der Freibäder kann in den Dürregebieten der Teil des Wassers, der abgelassen werden soll, für das Bewässern von Beeten genutzt werden, nachdem der Chlorgehalt entsprechend gesenkt wurde.

- Es ist sicher auch ein guter Ansatz die **Heizperiode zu verkürzen** (z. B. Beginn erst ab Oktober), dies sollte aber mit Berücksichtigung der Gebäudeanforderungen und Witterungsbedingungen umgesetzt werden. Bei Nachtabsenkungen sollte geprüft werden, ob dies bei den allgemein niedrigeren Solltemperaturen noch ausreichend Effekte bringt, da eine zu starke **Absenkung** Risiken für die Bausubstanz bergen kann (Taupunktverlagerung) und bis zum Zeitpunkt der Nutzung die Temperaturen wieder angehoben werden müssen. Das gilt insbesondere für Schulen, wo bei einer Nachtabsenkung bis zum Unterrichtsbeginn wieder angemessene Temperaturen erreicht werden müssen und die Steuerung gewisse technische Voraussetzungen erfordert.
- Bei einer Heizungsoptimierung kommen viele Maßnahmen in Frage, die in Summe einiges an Einsparungen bewirken können. Vielfach sind Heizkurven und Vorlauftemperaturen nicht optimal eingestellt. Bei Heizsystemen mit mehreren Heizkreisen gibt es Chancen, die Gebäudenutzung in Randzeiten auf gewisse Bereiche zu konzentrieren. Die EnSimiV sieht verschiedene **Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen** vor. §2 der EnSimiV sieht eine Heizungsprüfung durch Fachpersonal mit Dokumentation vor. Dabei geht es u. a. um die Absenkung von Vorlauftemperaturen, die Optimierung der Heizkurve und den Zirkulationsbetriebes sowie die Nachtabsenkung. §3 der EnSimiV macht Vorgaben zum Hydraulischen Abgleich von Gaszentralheizungssystemen mit Heizlastberechnung und Prüfung der Heizflächenoptimierung. §4 der EnSimiV regelt den Austausch ineffizienter Heizungspumpen bis zum 15.09.2024. Es handelt sich also um Verpflichtungen zu Maßnahmen, die ohnehin als sinnvoll angesehen werden können und nun mit Nachdruck vorangetrieben werden müssen.

4

3. Kurzfristige Maßnahmen zur Minderung des Strombedarfes

- Das **Abschalten von Klima- und Lüftungsanlagen in Verwaltungsgebäuden** ist eine häufig erwogene Maßnahme, sofern derartige Anlagen vorhanden sind. Wichtig ist, dass während der Corona-Pandemie eine ausreichende Belüftung auf anderem Wege sichergestellt ist. Sollten die Lüftungsanlagen in Betrieb bleiben muss zumindest darauf geachtet werden, dass ggf. vorhandene elektrische **Zusatzheizungen deaktiviert** werden,

da diese sonst die Absenkung der Raumtemperaturen gemäß §6 der EnSikuV gefährden und hohe Kosten verursachen könnten.

- Zur **Abschaltung der Außenbeleuchtung an städtischen Gebäuden, Kirchen und Denkmälern** gibt es mittlerweile Verpflichtungen die sich aus §8 der EnSikuV ergeben.
- Es ist in der Regel möglich **Straßenlaternen und Lichtsignalanlagen nachts teilweise abzuschalten** (auch bei LED-Technik sind weitere Einsparungen zu erzielen). Wie genau das vor Ort umgesetzt werden kann, hängt unter anderem davon ab, wie präzise die Beleuchtungsanlagen gesteuert werden können. Denn eine Komplettabschaltung ist nicht überall möglich, weil Unfallhäufungsstellen sowie Angsträume bzw. Kriminalitätsschwerpunkte zu frequentierten Zeiten weiterhin beleuchtet werden sollten und Fußgängerüberwege (FGÜ) einer Beleuchtungspflicht unterliegen. Möglichkeiten einer zeitweisen Abschaltung bzw. Dimmung in Nachtstunden (z. B. 0-5 Uhr) sollten bedacht werden. Selbstverständlich ist, dass während der Notmaßnahmen die hohen Beleuchtungsanforderungen aus der Norm DIN EN 13201 nicht vollumfänglich erfüllt werden können.
- Das **Ausschalten der Innenbeleuchtung** in selten genutzten Räumen sowie in Fluren, die ausreichend mit Tageslicht versorgt sind, müsste selbstverständlich sein und ist vielfach in Dienstanweisungen vorgeschrieben. Dennoch sollte hier verstärkt darauf geachtet werden. Dies gilt insbesondere vor und nach Dienstschluss. Denn ein „Fehlverhalten“ wäre leicht von der Bevölkerung wahrzunehmen und die Vorbildwirkung der Kommune bei der Energieeinsparung wäre in Frage stellt.

Es gibt natürlich auch hier viele weitere mögliche Maßnahmen. Insbesondere im Bereich der IT-Technik sollte geschaut werden, welche Geräte und Telefonanlagen außerhalb der Dienstzeiten nicht in Betrieb sein müssen. Zudem sollten voreinstellbare Energiespar-Optionen z. B. an Rechnern, Monitoren und Druckern vollumfänglich genutzt werden. Das Weglassen/Reduzieren von Weihnachtsbeleuchtung bzw. der Aufruf dazu wäre denkbar. Die Reduzierung der Dicke der Eisdecke in Eishallen wird von einigen Kommunen erwogen. Wasserspiele und Brunnen sowie deren Beleuchtung sollten nachts abgeschaltet werden.

4. Mittelfristige Maßnahmen

Auch wenn der Fokus aktuell auf den Sofortmaßnahmen liegt, sollten auch Maßnahmen eingeleitet werden, deren Wirkung sich mittelfristig entfalten werden.

- Dazu gehören technische Maßnahmen wie der Wechsel von Energieträgern etwa durch den massiven **Ausbau von Wärmepumpen und erneuerbaren Wärmenetzen** und wo nicht anders möglich von Pelletheizungen. Der Einstieg in die **kommunale Wärmeplanung** ermöglicht zudem - durch die damit verbundene Lenkungswirkung auf Investitionsentscheidungen - auch einen perspektivischen Wandel in den Sektoren Unternehmen und Privathaushalte.
- Ein zügiger **Ausbau von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen** durch die Kommune und wo vorhanden Stadtwerke, ist wichtig. Dabei sollten die internen Zuständigkeiten vorab

geklärt werden und die stromerzeugenden Anlagen nach Möglichkeit als steuerlicher Betrieb gewerblicher Art zusammengefasst werden. Eventuell bietet sich die Einrichtung eines Strombilanzkreismodelles an. Insbesondere kommunale Wohnungsgesellschaften sollten zur Entlastung der Mieter*innen jetzt **Mieterstrommodelle** vorantreiben, um günstige Versorgungsangebote zu machen. Der Rechtsrahmen dafür wurde verbessert.

- Auch Energieeffizienzmaßnahmen wie die beschleunigte **Umrüstung von Straßenbeleuchtung, Außenbeleuchtung und Innenbeleuchtung auf LED** sind zu forcieren. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln, etwa durch die Kommunalrichtlinie des Bundes, sind die entsprechenden Bewilligungszeiträume einzuplanen.
- Mit der **Einführung von kommunalen Energiemanagementsystemen (EMS)** können Kommunen laut KEA BW bereits ab der nächsten Heizperiode erfahrungsgemäß rund zehn Prozent Energie einsparen. Außerdem helfen sie bei der Identifizierung von Handlungserfordernissen und legen eine Grundlage für eine gut strukturierte Gebäudebewirtschaftung. Die Erstellung von geförderten Sanierungsfahrplänen nach DIN V 18599 für die kommunalen Liegenschaften sowie die Festlegung zu erreichender Gebäudestandards ermöglichen eine vorausschauende Personal- und Finanzplanung auf dem Weg zum klimaneutralen kommunalen Gebäudebestand.
- In jedem Fall ist es wichtig, dass in den Kommunen eine dauerhafte und **ausreichende Personalausstattung** im kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmanagement sowie in den ausführenden Fachabteilungen vorhanden ist.
- Auch strukturelle Maßnahmen wie die **Teilnahme am eea-Prozess** können hilfreich sein, um verwaltungsinterne Arbeitsstrukturen herauszubilden und eine gemeinsame Umsetzung zu forcieren. Nicht alle Kommunen haben bereits derartige Strukturen.
- In Schulen ist Energiesparen eine besondere Herausforderung. Daher empfiehlt sich die Durchführung von geförderten **Energiesparmodellen in Schulen**. Dabei werden nicht nur Energiekosten reduziert, sondern vor allem eine nachhaltige Umweltbildung erreicht, die zu einem sorgsamem Umgang mit Energie und Ressourcen führt. Auch das Mobilitätsverhalten kann mit Kampagnen wie dem Schulradeln adressiert werden.

Die hier vorgeschlagen Maßnahmen sind Empfehlungen, die sich aus dem fachlichen Austausch ergeben haben, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Wir wollen damit eine Unterstützung für die Kommunen und die kommunalen Klimaschutzmanager*innen für die Entwicklung der eigenen Entscheidungen an die Hand geben. Eventuelle rechtliche Verpflichtungen und die Umsetzbarkeit unter den örtlichen Voraussetzungen sind durch die Kommune selbst zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des Bundesverbandes Klimaschutz e.V.

Daniel Philipp

Peter Glasstetter

Dr. Nina Jordan

Vera Schumann

Svenja Schröder

Erik Berge

Dr. Sigita Urdze